

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen
Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen
Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer
Amtsführung zu beobachten haben**

Hollmann, Anton Georg

Oldenburg, 1820

§ 22. Benutzung geselliger Zusammenkünfte.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

ihn schonend und duldsam gegen Irrende und Gefallene machen, und seine Ermahnungen leiten, ohne daß er in vorkommenden Fällen die nöthige Kirchen- und Sittenzucht verabsäumt, wie er dann nach vergeblich angewandten Graden der Admonition nicht unterlassen darf, von Vergehungen, welche sich zur höhern Rüge eignen, ordnungsmäßig bey der Beschrde Anzeige einzubringen.

C. C. I. n. 45. §. 8. 10. n. 46. p. II.
n. 112.

§. 22.

Benutzung ge- Um an Menschenkenntniß und Amtstüch-
selliger Zusam- tigkeit zu gewinnen, wird es heilsam seyn,
mentkünfte. daß der Pr. die durch seine Amtsgeschäfte
veranlaßten gesellschaftlichen Zusam-
menkünfte benutze, Achtung und Zutrauen
bey der Gemeine sich zu erwerben, und durch
gelegentliche Gespräche und Aeußerungen die
Ueberzeugung zu beleben und zu verbreiten,
daß wahres Christenthum die wichtigste An-
gelegenheit des Menschen sey, und daß dem
Waterlande wie jeder Gemeine alles daran
liege, wenn die zum gemeinschaftlichen Got-
tesdienste bestimmten Tage heilig gehalten,
die Ehen in treuer Liebe unverlegt bewahrt,
die Kinder christlich erzogen, die Arbeiter

fleißig, die Dienstboten ehrlich, alle in ihrem Beruf gewissenhaft, und in Freuden und Leiden mäßig, geduldig, Gott ergeben erfunden werden.

§. 23.

Für alle Zwecke seiner Amtsführung ^{Hausvisitation.} wird die verordnete Hausvisitation ihm manche nützliche Bemerkung verschaffen können. Er wird dabey vornehmlich nach dem Hausfrieden, nach der Kinderzucht, nach den Fortschritten der Jugend, nach dem Betragen des Gesindes, nach den Andachtsübungen und Büchern sich zu erkundigen haben. Schon des Seelenregisters wegen wird sie mehrmals, wenigstens alle drey Jahre gegen die Kirchenvisitation zu wiederholen, und in größern Gemeinen doch alle fünf Jahre vorzunehmen seyn.

C. C. 1. 50. 51. Suppl. I. 1. n. 1. c. 10.

Verz. 1. S. 35. n. 82.

§. 24.

Der christliche Pr. soll vorzüglich in jeder ^{Vorbildliches} frommen Gesinnung und Gemüthsfassung, ^{Betragen.} wie im ganzen Verhalten, wozu er andre belehret und ermahnet, Vorbild der Gemeinde werden. Er wird also mit Sorgfalt über sich wachen, daß er selbst als Ehemann